

Vertrag: § 73c Vertrag Orthopädie AOK BW/Bosch BKK
Datum: 07.09.2016
Betreff: Direkte Abrechnung von Anästhesien und postoperativen Überwachung durch Anästhesisten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass die MEDIVERBUND AG nun die Voraussetzungen für eine Direktabrechnung von Anästhesieziffern (AOP1 bis AOP9) und eine Postoperative Überwachung (AOP10 bis AOP15) geschaffen hat. Ab dem 4. Quartal 2016 können Anästhesisten ihre Leistungen unmittelbar vergütet bekommen. Hierfür ist je Behandlungsfall eine Abtretung des Honoraranspruchs des operierenden Orthopäden bzw. Chirurgen notwendig. In der Anlage erhalten Sie die entsprechende Abtretungserklärung als Kopiervorlage. Sobald uns der Anästhesist das ebenfalls beigefügte Stammdatenblatt übermittelt hat, kann die Zahlung der Vergütung erfolgen.

Die Unterlagen finden Sie auch online unter: <http://www.medi-verbund.de/1101.html>

Ergänzend möchten wir Ihnen noch folgende Hinweise geben:

- Die Teilnahme ist freiwillig. Sie können selbstverständlich Ihr bisher gewähltes Verfahren weiterhin nutzen.
- Vertragsteilnehmer mit allen Rechten und Pflichten zur korrekten Abrechnung bleibt weiterhin der teilnehmende Orthopäde bzw. Chirurg.
- Die Erklärung wird von den teilnehmenden Orthopäden bzw. Chirurgen je Behandlungsfall erstellt und der MEDIVERBUND AG übersandt, spätestens mit der Quartalsabrechnung.

- Die MEDIVERBUND AG führt für die an diesem Verfahren teilnehmenden Anästhesisten ein gesondertes Abrechnungs- bzw. Zahlungskonto.
- Abrechnungskorrekturen bzw. Nachabrechnungen können nur über die Abrechnung der teilnehmenden Orthopäden bzw. Chirurgen mit der MEDIVERBUNDAG erfolgen.
- Sowohl der Orthopäde bzw. Chirurg als auch der Anästhesist erhalten von der MEDIVERBUND AG eine schriftliche Mitteilung zu den abgerechneten Leistungen.
- Die Anästhesisten erhalten den abgetretenen Honoraranspruch ca. 10 Wochen nach Quartalsende von der MEDIVERBUND AG ausbezahlt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der MEDIVERBUND AG

Anlagen